

Az.: 2 A 720/16
11 K 2182/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anerkennung eines Dienstunfalls
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 23. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. September 2016 - 11 K 2182/15 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 5 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der 1963 geborene Kläger steht als Polizeibeamter im Dienst des Beklagten. Während des Elbehochwassers in Dresden im Sommer 2013 war er an der L Brücke eingesetzt, die mit mobilen Absperrgittern für den Verkehr gesperrt war. Für Einsatzfahrzeuge wurden die Absperrgitter vom Kläger geöffnet. Als er am 7. Juni 2013 ein Absperrgitter anhub, traten plötzlich Schmerzen im rechten Ellenbogen auf. Es wurde nachfolgend eine Bizepssehnenruptur diagnostiziert, die am 2. Juli 2013 operativ versorgt wurde. Am 13. März 2014 wurde nach einer MRT-Untersuchung eine Reruptur der distalen Bizepssehne befundet.
- 3 Mit Bescheid vom 8. September 2014 lehnte der Beklagte die Anerkennung des Unfallereignisses als Dienstunfall ab, weil das nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG erforderliche auf äußere Einwirkung beruhende, plötzliche, örtlich und zeitlich bestimmbare Ereignis nicht vorliege. Es habe sich vielmehr um eine bewusst gesteuerte Bewegung gehandelt. Auf den Widerspruch des Klägers beauftragte der Beklagte die Fachärztin für Chirurgie, Unfall- und Handchirurgie und Sozialmedizin Dr. L-K mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses verneint Schädigungen im Sinne des Dienstunfallrechts aufgrund des Anhebens des Absperrgitters. Mit

Widerspruchsbescheid vom 26. November 2015 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 22. September 2016 - 11 K 2182/15 - abgewiesen. Es fehle zum einen an der "äußeren Einwirkung" i. S. d. § 31 BeamtVG. Das alleinige Heben komme ohne das Hinzutreten weiterer Umstände grundsätzlich nicht als Unfallereignis in Betracht. Die Annahme des Beklagten, der in Rede stehende Bewegungsablauf des Klägers am 7. Juni 2013 mit der damit verbundenen Kraftanstrengung rufe bei Personen mit gesunder Muskulatur üblicherweise keine Schädigung hervor, sei nicht zu beanstanden. Nach den überzeugenden Ausführungen der Gutachterin lasse der dokumentierte Ereignismechanismus keine Rückschlüsse darauf zu, dass die Bizepssehne einer überproportionalen, abrupten, unvorhergesehenen und unphysiologischen Dehnungsbelastung des gebeugten Ellenbogengelenks bei muskulärer Vorspannung ausgesetzt gewesen sei, sondern es handle sich um eine erhöhte Kraftanstrengung im Rahmen eines lebensalltagsüblichen Belastungsvorgangs. Der konkrete Bewegungsablauf beim Anheben des Absperrgitters habe ohne Hinzutreten weiterer Faktoren nicht zu der eingetretenen Verletzung führen können. Zum anderen stehe jedenfalls auch nicht fest, dass das Anheben der schweren Absperrung ursächlich für den vom Kläger erlittenen Riss der Bizepssehne gewesen sei. Selbst wenn das Anheben grundsätzlich zu der eingetretenen Verletzung hätte führen können, sei ausweislich des Gutachtens nicht mehr feststellbar, ob die Verletzung durch unfallunabhängige Faktoren wie Vorschädigungen etc. maßgeblich hervorgerufen worden sei. Eine Aufklärung dieser Fragen sei im Nachgang nicht möglich. Diese Nichterweislichkeit gehe zulasten des Klägers.
- 5 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Sächsischen Obergerichts stünden nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kausalität bei Dienstunfällen. Das Verwaltungsgericht habe sich dem Gutachter der Sachverständigen Dr. L-K angeschlossen, das das Vorliegen eines Unfallereignisses ausschließe und Fragen der Kausalität gar nicht beurteile. Das Verwaltungsgericht gehe verfehlt davon aus, dass

der in Rede stehende Bewegungsablauf mit der damit verbundenen Kraftanstrengung bei Personen mit gesunder Muskulatur üblicherweise keine Schädigung hervorrufe. Vielmehr sei eine erhebliche auf die Bizepssehne einwirkende Kraft als geeigneter indirekter Unfallmechanismus für den Riss der Bizepssehne anzusehen (vgl. BSG, Urt. v. 6. Dezember 1989 - 2 RU 7/89 -, juris). Unfallunabhängige Faktoren hätten nicht festgestellt werden können. Das Gutachten liefere entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts keine wissenschaftliche Begründung für die Bewertung des Unfallgeschehens. Es sei unklar, was im Gutachten genau geprüft werde. Die Gutachterin habe die weiteren an sie gestellten Fragen mit „entfällt“ beantwortet. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts könne nur mit Mühe entnommen werden, was eigentlich geprüft werde. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Gericht nach Verneinung eines geeigneten Unfallereignisses zusätzlich die Kausalität verneine. Es sei nicht zutreffend, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Klägers gehe. Es liege zudem ein Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vor, weil das Verwaltungsgericht sich auf ein inhaltlich unzutreffendes Gutachten gestützt und es unterlassen habe, ein neues Gutachten einzuholen.

- 6 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Daran fehlt es hier.

8 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf abgestellt, dass kein Dienstunfall gem.
§ 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG vorliegt, weil es an dem Merkmal der "äußeren
Einwirkung" fehle.

9 a) § 31 Abs. 1 BeamtVG setzt den Eintritt eines auf äußerer Einwirkung beruhenden,
plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmaren Schadensereignisses voraus. Ursache
für den Körperschaden muss eine äußere Einwirkung sein. Es muss sich mithin um
Vorgänge handeln, die außerhalb des Körpers des Geschädigten ihren Ausgang
genommen haben (vgl. bereits Senatsbeschl. v. 11. November 2014 - 2 A 729/13 -,
juris). Die äußere Einwirkung kann auch durch eigene Handlungen des Verletzten
ausgelöst werden, selbst wenn die eigene Handlung fehlerhaft oder ungeschickt war
(vgl. BVerwGE 35, 133). Krankheitsursachen, die innerer Natur sind, fallen jedoch
nicht darunter; dies gilt auch für "normale" eigene oder willensgesteuerte Bewegungen
(vgl. Wilhelm, GKÖD, § 31 BeamtVG, Rn. 7, 8).

10 Ausgehend von diesen Maßstäben hat das Verwaltungsgericht zutreffend
angenommen, dass das alleinige Anheben des Absperrgitters ohne das Hinzutreten
weiterer Umstände grundsätzlich nicht als Unfallereignis in Betracht kommt (insoweit
trotz der tatbestandlichen Unterschiede vergleichbar BGH, Urteil v. 23. November
1988 - IVa ZR 38/88 -, juris). Es hat dies mit den Feststellungen der Gutachterin
begründet, nach denen es sich um einen im Rahmen des Dienstverhältnisses üblichen
und sozial adäquaten Vorgang handelte, der kein objektiv erkennbares
Schädigungspotential aufwies und konkret nicht geeignet war, die vom Kläger
erlittene Verletzung hervorzurufen. Der Senat schließt sich insoweit den zutreffenden
Ausführungen des Verwaltungsgerichts (vgl. Urteilsabdruck S. 6 bis 9) an und macht
sie sich zu Eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

11 Der Kläger legt auch in seinem Zulassungsantrag nicht dar, weshalb die o. g.
Annahmen des Verwaltungsgerichts nicht zutreffen sollten. Soweit er hierzu auf ein
Urteil des Bundessozialgerichts verweist, liegt diesem ein anderer Sachverhalt
zugrunde, der mit dem hier zu beurteilenden Geschehen nicht vergleichbar ist.
Vorliegend handelte es sich - wie das Verwaltungsgericht, dem Gutachten folgend,
dargelegt hat - um einen bewusst gesteuerten Bewegungsablauf unter erhöhter
Kraftanstrengung, während in dem vom Bundessozialgericht zu entscheidenden Fall

ein Hausmeister ein 60 bis 80 kg schweres Schachtgitter anheben wollte, ihm dieses entglitt und er sich beim Nachfassen mit der rechten Hand den Arm verdrehte.

12

Soweit der Kläger rügt, die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des beschließenden Senats stünden nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kausalität im Dienstunfallrecht, vermag der Senat eine derartige Abweichung schon nicht zu erkennen. Letztlich kann diese Frage jedoch dahinstehen, weil die Heranziehung der genannten Rechtsprechung nicht im Rahmen der Kausalitätsbewertung erfolgte, sondern vielmehr bei der Beantwortung der Frage, ob ein auf äußerer Einwirkung beruhendes Schadensereignis vorliegt.

13

Soweit der Kläger sich der Sache nach gegen das Gutachten wendet, begegnet dieses keinen rechtlichen Bedenken. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Tatsachengericht grundsätzlich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auch auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen, die eine Behörde imungsverfahren eingeholt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 1978, BVerwGE 56, 110; Beschl. v. 13. März 1992 - 4 B 39.92 -, juris Rn. 5). Die gerichtliche Aufklärungspflicht ist verletzt, wenn sich das Gericht auf ein eingeholtes Sachverständigengutachten stützt, das objektiv ungeeignet ist, ihm die für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbar inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt. Die Verpflichtung zur Ergänzung des vorliegenden Gutachtens folgt nicht schon daraus, dass ein Beteiligter dieses als Erkenntnisquelle für unzureichend hält (BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 2 B 72.09 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

14

Nach diesen Grundsätzen bestehen vorliegend keine Bedenken gegen die Verwertbarkeit des ärztlichen Gutachtens. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass und weshalb es keine Zweifel am Inhalt und dem Ergebnis des von einer hinreichend qualifizierten Sachverständigen erstellten Gutachtens hat (vgl.

Urteilsabdruck S. 8/9). Der Senat verweist auf diese Ausführungen und macht sie sich zu Eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

15

Der Kläger legt in seinem Zulassungsantrag nicht substantiiert dar, weshalb das Gutachten inhaltlich nicht schlüssig sein sollte. Entgegen seinem Vorbringen prüft die Gutachterin die seitens des Beklagten gestellten Fragen und kommt zu dem Ergebnis, dass mangels einer plötzlich von außen einwirkender Kraft nicht von einem Unfallereignis auszugehen sei (Gutachten S. 16). Die hierfür gegebene Begründung (Gutachten S. 14/15), wonach der dokumentierte Ereignismechanismus keine Rückschlüsse auf eine überproportionale, abrupte, unvorhergesehene und unphysiologische Dehnungsbelastung des gebeugten Ellenbogengelenks bei muskulärer Vorspannung, wie es z. B. beim plötzlichen Auffangen eines schweren Gegenstandes bei gebeugtem Ellenbogengelenk der Fall sei, zulasse, begegnet keinen Schlüssigkeitszweifeln. Die Feststellung beruht auf der Auswertung des Geschehensablaufs anhand der von der Gutachterin zuvor (Gutachten S. 13/14) beschriebenen medizinischen Grundlagen im Hinblick auf Zusammenhangstrennungen der Bizepssehne. Diese könne bei Einwirken einer unerwarteten starken Gewalt von außen im Sinne einer unphysiologischen Überdehnung im vorgespannten Funktionszustand reißen; geeignete Unfallmechanismen hierfür seien das plötzliche Auffangen einer unerwartet schweren Last bei gebeugtem Arm oder das Auffangen einer fallenden Person. Die weiteren vom Beklagten an die Gutachterin gerichteten Fragen werden - soweit sie ein Unfallereignis voraussetzen - aus der geschilderten Sichtweise heraus folgerichtig mit „entfällt“ beantwortet. Zur Frage unfallunabhängiger Faktoren hat die Gutachterin zudem ergänzend ausgeführt (Gutachten S. 18), dass Vorschädigungen, anlagebedingte Leiden und degenerative Veränderungen im Bereich des rechten Ellenbogengelenks röntgenologisch und kernspintomographisch nicht gesichert seien. Gleiches gelte für vorbestehende feingewebliche Sehnentexturveränderungen. Diese Feststellung wird auch vom Kläger nicht angegriffen.

16

b) Zutreffend ist das Verwaltungsgericht weiter davon ausgegangen, dass das Anheben der schweren Absperrung nicht ursächlich für die durch den Kläger erlittene Bizepssehnenruptur i. S. d. § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist.

- 17 Ursächlich im unfallfürsorgerechtlichen Sinn sind nur solche Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg bei dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Hiernach ist unter mehreren zusammenwirkenden Bedingungen eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend am Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-) Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatte (st. Rspr. BVerwG, vgl. z. B., Beschl. v. 30. Juni 1988, BVerwGE 80, 4 ff.; Beschl. v. 20. Februar 1998 - 2 B 81.97 -, juris; Beschl. v. 18. April 2002, NVwZ-RR 2002, 761). Der im Dienstunfallrecht maßgebende Ursachenbegriff soll zu einer dem Schutzbereich der Dienstunfallfürsorge entsprechenden sachgerechten Risikoverteilung führen. Der Dienstherr hat deshalb nur für die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit und die auf sie zurückzuführenden Unfallursachen einzustehen. Dagegen verbleiben beim Beamten jene Risiken, die sich aus anderen als dienstlichen Gründen ergeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Mai 1958, BVerwGE 7, 48, 49 f.; Urt. v. 18. April 2002, Buchholz 239.1 § 31 BeamtVG Nr. 12, S. 2; vgl. auch Senatsbeschl. v. 11. November 2014 - 2 A 729/13 - a. a. O.).
- 18 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gelten im Dienstunfallrecht grundsätzlich die allgemeinen Beweisgrundsätze (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Oktober 1981 - 2 C 17.81 - a. a. O., Rn. 18). Für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Dienstunfalls einschließlich der Kausalität zwischen dem Unfallereignis und einem Körperschaden (haftungsausfüllende Kausalität) ist hiernach grundsätzlich der volle Beweis zu erbringen („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ - vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Oktober 1972, Buchholz 232 § 135 BBG Nr. 50). Wenn sich die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nicht klären lassen, trägt der Beamte die materielle Beweislast (vgl. etwa Senatsurt. v. 20. Oktober 2015 - 2 A 296/14 -, juris Rn. 18).
- 19 Die Bewertung des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei dem Geschehen vom 7. Juni 2013 selbst dann nicht um eine wesentliche Ursache handelte, wenn man von einer grundsätzlichen Verletzungseignung ausginge, begegnet nach diesen Maßstäben keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat seine Annahme darauf gestützt, dass ausweislich des Gutachtens nicht mehr feststellbar sei, ob die Verletzung des Klägers

durch unfallunabhängige Faktoren, wie Vorschädigungen, anlagebedingte Leiden oder degenerative Veränderungen, maßgeblich hervorgerufen worden sei (vgl. Gutachten S. 18). Aussagekräftige Feststellungen hierzu könnten im Nachhinein nicht mehr getroffen werden. Das Gericht könne deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgehen, dass bei dem im Unfallzeitpunkt fast 50jährigen Kläger im Bereich des rechten Ellbogengelenks keine degenerativen Veränderungen vorgelegen hätten, die die eingetretene Verletzung maßgeblich verursacht hätten. Gleiches gilt für die zutreffende Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Klägers gehe.

- 20 Soweit der Kläger einwendet, das Gutachten erlaube die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Kausalitätsbewertung nicht, ist dem nicht zu folgen. Die Gutachterin hat festgestellt, dass der dokumentierte Geschehensablauf keine Rückschlüsse auf eine überproportionale, abrupte, unvorhergesehene und unphysiologische Dehnungsbelastung der Bizepssehne zulasse, sondern es sich um eine erhöhte Kraftanstrengung im Rahmen eines lebensalltagsüblichen Belastungsvorgangs gehandelt habe. Die Kausalitätsprüfung könne an dieser Stelle beendet werden (Gutachten S. 15). Hieraus ergibt sich, dass eine Kausalität zwischen Ereignis und Körperschaden nach Auffassung der Gutachterin ausschied.
- 21 c) Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen rügt, das Verwaltungsgericht habe sich nicht ohne weitere Aufklärung und ohne ein Gutachten einzuholen auf die eigene Sachkenntnis stützen dürfen, folgt hieraus kein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO).
- 22 Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 16. September 2016 - nachdem seitens des Gerichts ein ausführlicher rechtlicher Hinweis erteilt worden war

- auf mündliche Verhandlung verzichtet; eine Beweiserhebung hat er weder schriftlich beantragt noch angeregt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -; Beschl. v. 13. August 2012 - 2 A 587/09 -). Vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht nicht von einem Dienstunfall ausgegangen ist, waren weitere Ermittlungen nicht angezeigt. Etwas anderes wird auch durch den Kläger nicht substantiiert dargelegt.

23 3. Die Berufung ist nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

24 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu der Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Januar 2013 - 2 A 654/10 -, juris; Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Beschl. v. 17. Oktober 2012 - 2 A 313/10 -, juris; st. Rspr.).

25 Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat sich eingehend mit dem vorliegenden medizinischen Gutachten beschäftigt (vgl. die Ausführungen unter 2.). Dieses nimmt vollständig zu den aufgeworfenen tatsächlichen Fragen Stellung. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Gericht, das die seiner Entscheidung zugrunde gelegten Ausführungen des fachärztlichen Gutachtens für schlüssig und nachvollziehbar erachtet hat, aus seiner Sicht eine weitere Sachaufklärung durch eine weitere Begutachtung nicht aufdrängen. Es wird hierzu auf die Ausführungen oben unter 2. verwiesen. Zudem hat das Verwaltungsgericht mit der Terminsladung vom 8. September 2016 einen ausführlichen rechtlichen Hinweis zur aus seiner Sicht vorliegenden Verwertbarkeit des Gutachtens und den daraus sich ergebenden Folgen erteilt. Gleichwohl hat der anwaltlich vertretene Kläger zu keinem Zeitpunkt die

Einholung eines weiteren Gutachtens beantragt oder angeregt, sondern auf mündliche Verhandlung verzichtet. Eine weitere Beweiserhebung durch das Verwaltungsgericht war somit nicht veranlasst.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

27

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke